



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

34

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000

34

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Winzerla am 14. Mai 2000

35

Ausschusssitzungen

37

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

37

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena

37

Tagesordnung der 8. Sitzung des Stadtrates

38

Öffentliche Ausschreibungen

38

Vermietung ehemal. Tanzcafé „Birke“

38

Öffentliche Ausschreibung der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft, Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH

39

Verschiedenes

40

Übertrittsverfahren an allgemeinbildende Gymnasien sowie in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule

40

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl **zum Oberbürgermeister am 14. Mai 2000 in der Stadt Jena** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **31.03.2000, 18.00 Uhr**, bei dem Wahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig. Sie muss spätestens am **10.04.2000, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Dieser Erklärung ist die Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

3.) Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

b) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.03.2000, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

c) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. a) Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen/Bewerber von **176** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, bis zum 10.04.2000 vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

e) Abs. d) gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. d) fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

4.) Aufstellung der Bewerber

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5.) Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

6.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahl des Oberbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und

die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber von **220** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 6.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 6.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

7.) Zum Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

8.) Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWG gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend:

Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00-12.00 Uhr, Dienstag von 14.00-17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich auf 99434 Einwohner.

07743 Jena, 04.02.2000

DER GEMEINDEWAHLLeiter

gez. Hertzsch

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Winzerla am 14. Mai 2000

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen **zum Ortsbürgermeister am 14. Mai 2000 in der Stadt Jena, Ortsteil Winzerla** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **31.03.2000, 18.00 Uhr**, bei dem Wahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig. Sie muss spätestens am **10.04.2000, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Dieser Erklärung ist die Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

3.) Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortsteil einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

b) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.03.2000, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

c) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl

ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. a) Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen diese Wahlvorschläge in dem Ortsteil Winzerla von zusätzlich 40 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindegewahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, bis zum 10.04.2000 vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

e) Abs. d) gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. d) fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

4.) Aufstellung der Bewerber

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindegewahlleiter ein Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5.) Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

6.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters

4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen/ Bewerber von 50 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 6.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 6.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

7.) Zum Ortsbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindegewahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

8.) Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindegewahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWO gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend:

Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00-12.00 Uhr, Dienstag von 14.00-17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl


Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich für Winzerla auf 12571 Einwohner.

07743 Jena, 04.02.2000

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Hertzsch




Öffentliche Bekanntmachung
- Ausschusssitzung -

Am **22.02.2000, 19.00 Uhr**, findet im Beratungsraum (R 8), Saalbahnhofstraße 9, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Tarifanpassung/Sozialpass
- Situationsbericht Drogen
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Peter Weikinger	R.-Breitscheid-Str. 36, Jena	98/2066 Lö v.A.w.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung
- Ausschusssitzung -

Am **17.02.2000, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/protokollkontrolle
- Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplan
- Vorstellung Wohnbauvorhaben im Entwicklungsgebiet Himmelreich
- Planentwurfs- u. Planauslegungsbeschluss Camsdorfer Ufer, Teil I
- Beschlussvorlage Stadtrat: Grundhafte Erneuerung v. Straßenbeleuchtungsanlagen im Kernbergviertel (Dreßlerstr. im Abschnitt St.-Wendel-Stieg bis Heimstättenstr., Franz-Kugler-Str., Haydnstr., Jeneral im Abschnitt Wöllnitzer Str. bis Kernbergstr., Leo-Sachse-Str. im Abschnitt Kernbergstr. bis Heimstättenstr., Luise-Seidler-Str. im Abschnitt Neukirchner Str., Saarbrücker Str., St.-Wendel-Stieg im Abschnitt Dreßlerstr. bis Saarbrücker Str., Treunerstr.)
- Beschlussvorlage Stadtrat: grundhafte Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet Jena-Ost (Carl-Blomeyer-Str., Eschenplatz, Eugen-Dietrich-Str. im Abschnitt Franz-Gresitza-Str. bis Carl-Blomeyer-Str., Im Ritzetal im Abschnitt Berthold-Delbrück-Str. bis Haus Nr. 58, Jacob-Michelsen-Str., Karl-Rothe-Str., Löbichauer Str. im Abschnitt K.-Liebknecht-Str. bis Vor der Gembdenmühle, Oskar-Zachau-Str. im Abschn. Buswendeschleife bis Haus Nr. 31)
- Beschlussvorlage Stadtrat: Grundhafte Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Südviertel (Magdelstieg im Abschnitt Flur 25, Flurstücke 202, 209 und 239, Rudolf-Straubel-Str. im Abschnitt Moritz-Steenbeck-Str. bis Magdelstieg)
- Beschlussvorlage Stadtrat: Absicht zur grundhaften Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet von Jena
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena

Mit Beschluss Nr. 00/01/07/0171 wurde der Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena durch den Stadtrat am 19.01.2000 festgestellt.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 001 Der Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena wird festgestellt.
- 002 Der Jahresverlust in Höhe von 435.875,35 DM ist gemäß § 8 Absatz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.
- 003 Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch Herrn Dipl.-Volkswirt Udo Dengler - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Mit Datum vom 11. März 1999 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 25 Absatz 4 ThürEBV vom 14.02.2000 bis 25.02.2000 im Städtischen Bauhof, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena, montags bis donnerstags von 7:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 11:00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

ausgefertigt:
Jena, 01.02.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Tagesordnung der 8. Sitzung des Stadtrates

Am Mittwoch, **16.02.2000**, 17.00 Uhr findet im Rathaus, Markt 1, die 8. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17.30 Uhr):

10. Bestätigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Stadtrates am 19.01.2000 - öffentlicher Teil
11. Fragestunde
12. Beantwortung der großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Entwicklung der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung)
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena
15. Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss - Bildung und namentliche Benennung der Mitglieder von drei Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Planetarium 9“
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lobeda Süd LS 2“ als einfache Änderung
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberer Freiberg“ in Jena-Drackendorf
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung des Erschließungsvertrages über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Unteraue“ in Jena
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Information der Bieter über Vergabeentscheidungen bei europaweiten Ausschreibungen
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Feststellung des Jahresabschlusses 1998 der Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH - Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1999
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan der Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH für das Geschäftsjahr 2000
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Feststellung des Jahresabschlusses 1998 der Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH - Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1999
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan der Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH für das Geschäftsjahr 2000
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwirtschaft Jena für das Wirtschaftsjahr 2000
26. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena für das Wirtschaftsjahr 2000
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie
28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nichtschulische Veranstaltungen
29. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Mittelfristige Haushaltsplanung und Wirtschaftsplan TWJ
30. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Einleitung eines Bauleitplanverfahrens „Camsdorfer Ufer, Teil IV“ in Wenigenjena (Bereich zwischen Stadtrodaer Str., Petersenplatz und Geltungsbereich Bebauungsplan „Camsdorfer Ufer I“)
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Vorbereitung und Durchführung der Vergabe-ABM „Bauliche Verbesserung Gehwege“-„Sanierung Ruine Brücke Burgau“
32. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Übertragung von Haushaltsansätzen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 1999 - Bildung von Haushaltsresten

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Jena schreibt das ehemalige **Tanzcafé „Birke“** zur **Vermietung** aus. Es ist eine langfristige Vermietung vorgesehen (10 Jahre).

Hauptnutzfläche: ca. 131 m²

Nebennutzfläche: ca. 147 m²

Das **Mindestgebot** für den monatlichen Mietzins beträgt **2.900 DM**. Die Betriebskosten sind vom Mieter zu tragen.

Neben dem Angebot als Tanzcafé sollen weitere kulturelle Aktivitäten ermöglicht werden. Eine ausschließliche Nutzung als Gaststätte oder Spielothek ist nicht gestattet. Ausgenommen sind auch stark geruchsbelästigende Nutzungsarten.

Gebote sind bis zum 25.02.2000 schriftlich an die Stadtverwaltung Jena, Kulturamt, Postfach 100338, 07703 Jena, zu übersenden. Das Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung Vermietung ehemaliges Tanzcafé Birke“ sowie dem Absender beschriftet ist.

Die Gebotsöffnung ist nicht öffentlich.

Der Bieter, der den Zuschlag erhält, wird benachrichtigt. Nicht berücksichtigte Bewerber erhalten keine Nachricht.

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibung der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft, Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH

Die ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft, Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH, Ilmstraße 1, 07743 Jena schreibt gemäß VOB/A folgende Leistungen öffentlich aus:

Bauvorhaben: Umbau und Instandsetzung des Gebäudes, Erfurter Straße 52 in 07743 Jena

Das Bauvorhaben wird im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Vergabe - ABM) durchgeführt.

Leistungsart und -Umfang:

- Los 2 Fenster/Türen
 - 136 Stück Kunststofffenster liefern und einbauen
 - 4 Stück Außentüren aufarbeiten
 - 30 Stück Innentüren aufarbeiten
 - 60 Stück Innentüren liefern und einbauen
- Los 3 Heizung/Sanitär/Lüftung
 - 1 Gaskessel atmosphärisch 150 KW incl. Schornsteinanschluss
 - 1850 m Stahlrohr incl. Dämmung
 - 100 Stück Heizkörper
 - 20 Waschtisch-, 21 WC-, 6 Urinal- und 13 Duschanlagen
 - 170 m SML - Rohr
 - 950 m Metallverbundrohr
 - 160 m Edelstahlrohr
 - Zuluft- und Abluftgerät je 1200 m³/h
 - Rohrventilator 965 m³/h
 - 180 m Rundrohr verzinkt mit Dämmung
- Los 4 Aufzug
 - 1 Stück Personenaufzug behindertengerecht Nutzlast 675 kg
 - Förderhöhe 14,41 m, Schacht 2,00 m x 1,80 m massiv
 - 5 Zugänge auf einer Seite, Aufzugsmaschine im Schacht
- Los 5 Maler/Bodenbelag
 - 5000 m² Rauhfaser- und Glasfasertapete
 - 6100 m² Anstrich
 - 1050 m² PVC - Belag
 - 85 Stück Treppenstufen B 1
 - 50 m² Podestbelag B 1
 - 100 m² Betoninstandsetzung
- Los 6 Elektro
 - 2 Haupt- / 11 Unterverteilungen
 - 900 Stück Installationsgeräte
 - 140 m Brüstungskanal
 - 5700 m Kabel und Leitungen
 - 295 Stück Innenleuchten
 - 9 Stück Mastleuchten
 - 21 Stück Brandmelder automatisch/nichtautomatisch
 - 55 Stück RJ 45 - Daten - Anschlußdosen
 - 4900 m Datenkabel

Für das Bauvorhaben sind je 2 ABM-Kräfte für 7,5 Monate einzustellen und in den Gewerken Los 3 Heizung / Sanitär / Lüftung und Los 5 Maler/Bodenbelag zu beschäftigen.

Die Arbeitsverträge sind durch das Wirtschaftsunternehmen mit den Arbeitnehmern (ABM) abzuschließen. Der Auftrag-

nehmer hat für diese Mitarbeiter den Lohn nach den derzeit gültigen tariflichen Bestimmungen zu zahlen und Nachweis über die Beschäftigungszeiten der ABM-Kräfte zu führen.

Weitere Bedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Leistungsverzeichnisse:

Versand am Dienstag, den 22.02.2000 durch das Architekturbüro Flach, Göschwitzer Straße 6, 07745 Jena, gegen eine Gebühr von 40,00 DM/Los, für Los 3 jedoch 70,00 DM nach Eingang eines Verrechnungsschecks beim Architekturbüro. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, welche bis Freitag, d. 18.02.2000, ihr Interesse schriftlich an o. g. Adresse, z. H. Herrn Flach, bekundet haben.
FAX-Nr.: (0 36 41) 28 21 28

Angebotsabgabe:

Dienstag, den 14.03.2000 bis 8:30 Uhr in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Ingenieurbereich Projektmanagement, Löbdergraben 19, 1. OG, ab 8:30 Uhr im Schulungsraum der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Löbdergraben 19, EG, 07743 Jena.

Die Unterlagen müssen verschlossen und unter Angabe des Bauvorhabens eingereicht werden.

Submission:

Dienstag, den 14.03.2000,

Los 2 9:05 Uhr

Los 3 9:25 Uhr

Los 4 9:45 Uhr

Los 5 10:00 Uhr

Los 6 10:20 Uhr

in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Löbdergraben 19, EG, 07743 Jena.

Zuschlagserteilung: Freitag, den 24.03.2000

Bindefrist: Freitag, den 30.06.2000

Ausführungszeitraum: gemäß Bauablaufplan

Los 2 15. KW 2000 - 15. KW 2001

Los 3 15. KW 2000 - 15. KW 2001

Los 4 15. KW 2000 - 15. KW 2001

Los 5 35. KW 2000 - 15. KW 2001

Los 6 15. KW 2000 - 15. KW 2001

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre für die Lose 2, 5 sowie 2 Jahre für die Lose 3, 4, 6.

Nachprüfstelle: Landesverwaltungsamt Weimar
VOB-Nachprüfstelle
Carl-August-Allee 2 a, 99423 Weimar

Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme und für die Gewährleistung in Höhe von 3% der Bruttoschlussrechnungssumme durch Bürgschaft eines der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu leisten.

Wird der Zuschlag an eine Bietergemeinschaft erteilt, ist diese in die Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter zu überführen.

Dem Angebot sind Nachweise über die Leistungsfähigkeit und über vergleichbare ausgeführte Leistungen (Referenzliste) sowie eine verbindliche Liste von Nachunternehmern gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a-f beizufügen.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

**ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft,
Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH**

Verschiedenes

Übertrittsverfahren an allgemeinbildende Gymnasien sowie in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums und der Integrier- ten Gesamtschule

Für das Verfahren zum Übertritt gilt die Thüringer Schulordnung vom 22. 01. 1994 in Veränderung vom 22. 01.1996. Dazu wird auf das Faltblatt des Thüringer Kultusministeriums für Schüler der 4. Klassen verwiesen.

Bei der Anmeldung an ein Gymnasium ist unbedingt das Halbjahreszeugnis bzw. die Empfehlung für den Bildungsgang Gymnasium mitzubringen. Aus der Anmeldung an einem bestimmten Gymnasium kann kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Schule abgeleitet werden. SchülerInnen aus der Stadt Jena werden vorrangig berücksichtigt

Wichtige Termine

- Eignung für das GutsMuths-Gymnasium
bis 13. April 2000
- Anmeldung für das Christliche Gymnasium
26. Februar 2000 von 10.00-14.00 Uhr
28. Februar - 3. März 2000 von 10.00-18.00 Uhr
- Anmeldung für Gymnasien, das berufliche Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule
13.-18. März 2000
Montag-Freitag von 14.00-18.00 Uhr
Samstag von 9.00-12.00 Uhr
- Aufnahmeprüfung für Schüler, die die Notenvoraussetzung nicht erfüllen bzw. keine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums erhalten haben (3 Tage Probeunterricht)
4./5./6. und 10. Klasse 3.-5. April 2000 von 8.00-12.00 Uhr
Weitere Informationen über den Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder an dem jeweiligen Gymnasium